

## **Antrag auf Ablehnung der vorsitzenden Richterin Urban**

Richterin Urban ist wegen des Verdachts der Befangenheit abzulehnen.

Richter Urban lehnte im im laufe der heutigen Verhandlung den von der Verteidigungsseite gestellten *Antrag auf Änderung der Sitzordnung - Nutzung des Verteidigertisches auch für den Angeklagten* ab. Es handelte sich konkret um folgenden Antrag:

---

### **Antrag auf Änderung der Sitzordnung**

#### **Nutzung des Verteidigertisches auch für den Angeklagten**

Hiermit beantrage ich, die Sitzordnung in diesem Saal so zu ändern, dass der Angeklagte die Tischfläche des Verteidigers nutzen kann.

Der Angeklagte benötige für seine Verteidigung eine Arbeitsfläche mit angemessener Größe. Um Die Verteidigung effektiv zu gestalten und Einfluss auf den Gang der Verhandlung zu nehmen, ist er auf die Möglichkeit angewiesen Sachverhalte in den mitgeführten Gesetzestexten und Fachbüchern nachzuschlagen, Notizen und Mitschriften anzufertigen, Anträge zu formulieren und zu verschriftlichen, mit den Akten, seinem Laptop und den Aufzeichnungen arbeiten zu können. Die aktive Mitwirkung an dem Strafprozess, die Möglichkeit der „Selbstverteidigung“ und die „Waffengleichheit“ zwischen Staatsanwaltschaft und Angeklagten wird auch durch eine Vielzahl an Regelungen in der StPO, höchstrichterliche Rechtsprechungen, durch die herrschende Meinung im Schrifttum, der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und unzählige andere Verordnungen, Regelungen und Grundsätze garantiert. Auszugsweise:

(Verdeutlichungen mittels Unterstreichung sind in folgenden Zitaten vom Antragsteller und kein Teil der ursprünglichen Zitate)

„Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: c) sich selbst zu verteidigen, [...] d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten“ - Art. 6 (Recht auf ein faires Verfahren) Absatz 3 Buchstabe c und d MRK

„(1) Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an [...] die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen. (2) Dasselbe hat der Vorsitzende [...] dem Angeklagten [...] zu gestatten.“ - § 240 StPO

„D. **Heranziehung und Befragung von Zeugen** (Buchst d): Das aus angloamerikanischen Rechtsvorstellungen eines kontradiktorischen Strafprozesses stammende (Weigend Wolter-FS 1145, 1150; Widmaier Nehm-FS 336; Jung GA **09** 235 f) sog Konfrontationsrecht soll gewährleisten, dass Belastungszeugen nicht alleine von den Strafverfolgungsbehörden vernommen werden, sondern unmittelbar auch von dem Angeklagten befragt werden können (allg dazu Jung GA **09**, 235; Harris/O`Boyle/Warbrick 322; EGMR JR **15**, 95). Es geht mit seiner Zielsetzung der ‚Waffengleichheit‘ der Verteidigung in allen Stadien des Strafverfahrens über im deutschen Strafprozessrecht verankerte Frage- und Anwesenheitsrechte [...] hinaus.“ - Meyer-Goßner/Schmitt MRK Artikel 6 Randnummer 22

„b) **Faires Verfahren.** Übergreifenden Charakter hat weiter das Recht auf ein rechtsstaatliches faires Verfahren (BVerfGE 109, 13/34; 110, 339/342; 113, 29/47; Stern ST IV/1, 937 f; Robbers BK 2746 ff). Es wird aus dem Rechtsstaatsprinzip iVm den Freiheitsrechten abgeleitet und **kommt** überall dort **zum Tragen**, wo spezielle grundrechtliche Verfahrensgewährleistungen nicht greifen (BVerfGE 109, 13/34; BVerfG-K, NStZ 15, 120 Rn.19). Bedeutsam ist dies [...] mit besonderem Gewicht vor den Strafgerichten [...] Es verlangt insb., dass dem Einzelnen die Möglichkeit gegeben wird, vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort zu kommen, um Einfluss auf das Verfahren und dessen Ergebnis nehmen zu können (BVerfGE 101, 397/405); notwendig ist also grundsätzlich eine vorherige Anhörung und die Eröffnung von Einflussmöglichkeiten“ - Jarass/Pieroth Artikel 20 GG Randnummer 41-43

„Das Gebot des fairen Verfahrens verlangt **Waffengleichheit** zwischen Staatsanwalt und Beschuldigten (BVerfGE 63, 45/61; 110, 226/253; Maurer, FS BVerfG, 2001, Bd. 2, 449; einschr. BVerfGE 133, 168, Rn.59). [...] **bb) Generell ist das Recht des Beschuldigten auf effektive bzw. wirksame Verteidigung zu achten** (BVerfGE 65, 171/174f; BGHSt 44, 46/49; Uhle HGR V § 129 Rn.96). Ihm ,muss die Möglichkeit gegeben werden, zur Wahrung seiner Rechte auf den Gang und das Ergebnis des Strafverfahrens Einfluss zu nehmen“ - Jarass/Pieroth Artikel 20 GG Randnummer 137 & 138

Die Einschränkung der oben genannten Tätigkeiten, die ohne einen ausreichend breiten Tisch nicht zu realisieren sind, bedeutet deswegen unter anderen auch einen Verstoß gegen die Vorschriften der Strafprozessordnung, gegen die Rechte des Angeklagten nach der europäischen Menschenrechtskonvention und dem Grundgesetz, widerspricht der herrschenden Meinung im Schrifttum und höchstrichterlichen Rechtsprechungen. Daher wird nicht nur die Verteidigungsfähigkeit empfindlich eingeschränkt sondern auch geltendes Recht gebrochen, wenn nicht alle Beteiligten einen entsprechend dimensionierten Tisch zur Verfügung haben.

Wenn das Gericht also zumindest die grundsätzlichen Rechte des Angeklagten nicht verhindern und den Anschein einer fairen, rechtsstaatlichen Verfahren erwecken will wäre es angebracht die Änderung der Sitzordnung zu Gunsten der Nutzung der größeren Tischfläche zuzulassen. Dies ist zweifelsfrei ohne großen Aufwand machbar, da der Angeklagte, den schon im Saal vorhandenen, „Verteidigertisch“ mitbenutzen kann, bei dem trotz Nutzung des Verteidigers genug Sitzplätze ungenutzt sind und ausreichend freie Arbeitsfläche vorhanden ist. Die geordnete Durchführung der Hauptverhandlung wird durch diese Änderung der Sitzordnung nicht in Frage gestellt. Daher beantrage ich, dem Angeklagten sowie allen anderen Beteiligten für dieses Verfahren jeweils die Nutzung einer entsprechend breiten Tischfläche zuzugestehen.

Ich beantrage hierzu einen schriftlichen und verlesenen Gerichtsbeschluss.

---

Da durch den Antrag die ordnungsgemäße Durchführung der Hauptverhandlung weder in Frage gestellt noch verhindert wird, er keinen Strafprozessualen Grundsätzen widerspricht und es auch sonst keinen nachvollziehbaren Grund gibt, den Antrag nicht stattzugeben, muss ich davon ausgehen, dass die VRLG Urban diesen Antrag nur ablehnte um mich in meiner Verteidigungsposition unrechtmäßig einzuschränken und mir grundsätzliche Rechte vorzuenthalten.

Dabei ignorierte sie grundsätzliche rechtsstaatliche Prinzipien. Deswegen entstand bei mir der begründete Verdacht einer Voreingenommenheit. VRLG Urban ist deswegen abzulehnen.

Dieser Befangenheitsantrag wurde als direkte Reaktion auf das konkrete Verhalten während der Hauptverhandlung der VRLG Urban ausformuliert und anschließend gestellt, daher ist er fristgerecht vorgebracht worden.

Ich verzichte ausdrücklich nicht auf mein Recht zur Stellungnahme zur dienstlichen Erklärung der abgelehnten RichterIn. Ich beantrage die Namenhaftmachung des\*der Richter\*in die\*der über diesen Ablehnungsantrag entscheidet.

**Glaubhaftmachung:**

- Protokoll der Verhandlung vom 28.02.2020
- Dienstliche Erklärung der vorsitzenden RichterIn

München den 28.02.2020

---